

So einfach wird's gemacht – Versicherungs- dauer wählen und Prämie einzahlen

Mit Einzahlungsschein

Füllen Sie den Einzahlungsschein vollständig aus und zahlen Sie den Betrag via Post oder Bank **vor Beginn Ihrer Reise** ein. Der Zahlungsbeleg ist Ihr Nachweis für den Versicherungsabschluss.

Via Internet www.aquilana.ch

Schnell und einfach geht es auch via Internet. Geben Sie alle erforderlichen Angaben in die Erfassungs- bzw. Zahlungsmaske ein und bezahlen Sie direkt via Post-, Visa- oder Mastercard.

Aquilana Assistance 24 h – Ihr Zusatznutzen!

Unsere 24-Stunden Soforthilfe bei medizinischen Notfällen (Krankheit und Unfall) im Ausland steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Weltweit – während 365 Tagen. Wählen Sie unsere Notrufzentrale: Telefon ++41 56 203 44 88

Tarif Ferien- und Reiseversicherung (FRV)

Versicherte	Leistungs- summe in CHF	Versicherungsdauer in Tagen							
		10	17	24	31	62	92	183	365
FRV I Einzelperson	50'000.—	11.—	21.—	28.—	34.—	62.—	83.—	145.—	253.—
	Familie ¹⁾	100'000.—	21.—	42.—	54.—	66.—	121.—	162.—	284.—
FRV II Einzelperson	100'000.—	22.—	42.—	55.—	67.—	123.—	165.—	289.—	504.—
	Familie ¹⁾	200'000.—	40.—	78.—	102.—	125.—	227.—	305.—	535.—

¹⁾ Als Familie gelten der/die auf dem Einzahlungsschein aufgeführte VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte/die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen/deren Kinder und/oder Pflegekinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, sofern diese mit dem/der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.

Mit unserer Ferien- und Reiseversicherung weltweit unbeschwert entspannen



Günstige Prämien, einfacher Abschluss,
sofort reiseversichert.

Ferien- und Reiseversicherung (FRV) AVB 2008

Art. 1 Welches sind die allgemeinen Vertragsgrundlagen?

1 Risikoträgerin ist die Aquilana Versicherungen, Baden, nachfolgend Aquilana genannt. Grundlagen dieses Versicherungsvertrages bilden der Zahlungsbeleg (Post/Bank) der einbezahlten Prämie sowie diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachfolgend AVB genannt.

2 Soweit in den AVB ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 2 Was ist wo versichert?

Die Ferien- und Reiseversicherung übernimmt notfallmässige Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten im Falle von Krankheit und Unfall während Ferien und Reisen im Ausland. Zudem werden Leistungen für Transport- und Rettungskosten sowie für unfallbedingte Zahnbehandlungen erbracht.

Art. 3 Wer kann sich versichern?

1 Diese Versicherung steht allen Personen ohne Altersbeschränkung offen, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Grenzkorridor von 20 Kilometern haben.

2 Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer obligatorischen Krankenpflege-Versicherung nach KVG.

Art. 4 Was ist beim Abschluss zu beachten und wann beginnt bzw. endet die Versicherung?

1 Der Abschluss der Ferien- und Reiseversicherung erfolgt durch Einzahlung der entsprechenden Prämie mit dem speziellen Einzahlungsschein.

2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein genannten Beginndatum, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang

der Prämienzahlung. Voraussetzung ist, dass aus dem Zahlungsbeleg alle erforderlichen Angaben über die versicherten Personen, Versicherungssumme und Dauer hervorgehen.

3 Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage. Entspricht die Prämienzahlung nicht der gewählten Versicherungsdauer, so richtet sich diese nach der entrichteten Prämie, sofern diese wenigstens für zehn Tage einbezahlt wurde.

4 Die Leistungspflicht für während der Versicherungsdauer entstandene Krankheiten und Unfälle erlischt 9 Wochen nach der Zeitperiode, für welche die Prämien einbezahlt wurden.

Art. 5 Welche Leistungen sind versichert und wie erfolgt die Leistungsbestimmung bei Zusammentreffen mit Dritten?

1 Es können folgende Deckungsvarianten abgeschlossen werden:

FRV I: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 50'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 100'000.– pro versicherte Familie;

FRV II: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 100'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 200'000.– pro versicherte Familie.

2 Als Familie gelten der/die auf dem Einzahlungsschein aufgeführte VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte/die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen/deren Kinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, sofern diese mit dem/der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.

3 Im Rahmen der versicherten Leistungssumme und nach Massgabe der ortsüblichen Tarife werden aus der Ferien- und Reiseversicherung folgende Leistungen ausgerichtet:

a Übernahme der Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt. Diese

Leistungen werden nur so lange erbracht, als ein Heimtransport der versicherten Person medizinisch nicht zugemutet werden kann;

b An Transport- und Rettungskosten zum nächsten Arzt oder Spital sowie an medizinisch notwendige Verlegungs- und Heimtransporte (inkl. Leichentransporte) werden 90 %, max. jedoch CHF 50'000.– erbracht. Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall werden nicht als medizinisch notwendiger Transport vergütet;

c An die Kosten unfallbedingter Zahnbehandlungen werden 90 %, maximal jedoch CHF 10'000.– gewährt.

4 Den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung gehen die gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung, der Unfallversicherung und allfälliger Zusatzversicherungen vor. Ist die versicherte Person bei Aquilana nicht für Krankenpflege versichert oder ist Aquilana nicht leistungspflichtig, wird vorweg jener Betrag abgezogen, den Aquilana aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung bei einem Aufenthalt im Kantonsspital im Wohnkanton der versicherten Person zu übernehmen hätte (d.h. inklusive Verpflegungs- und Unterkunftsanteil resp. Aufenthaltspauschale).

5 Ist ein Dritter aus Verschulden, Vertrag oder Gesetz haftpflichtig, so werden die Leistungen nur ergänzend (subsidiär) zur Leistungspflicht des Dritten erbracht.

Art. 6 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

1 Leistungen für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben.

2 Vorbehalte bestehender Kranken- und Unfallversicherungen gelten auch für die FRV.

3 Kostenbeteiligungen und Patientenanteile bestehender Versicherungen aller Art.

4 Geplante Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen.

Art. 7 Welche Pflichten sind im Schadensfall zu beachten?

1 Werden Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung beansprucht, haben die versicherte Person oder dessen Angehörige Aquilana innert 2 Wochen über Krankheiten und Unfälle schriftlich zu benachrichtigen. Bei verschuldeter Spätmeldung verkürzt sich die Leistungsdauer der Versicherung um die Zeit der verspäteten Meldung. Als Meldedatum gilt der Poststempel. Sofern bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall eine stationäre Spitalbehandlung erforderlich ist, muss in jedem Fall unverzüglich die Aquilana Notrufzentrale (Aquilana Assistance 24h) benachrichtigt werden.

2 Zur Begründung seiner Ansprüche muss die versicherte Person die erforderlichen ärztlichen Zeugnisse mit den notwendigen medizinischen Angaben sowie die detaillierten Rechnungen spätestens innert 4 Wochen nach Ablauf der Versicherung einreichen. Bei fehlenden Details oder ungenügenden Auskünften erfolgt die Austaxierung der Rechnungen und Festsetzung der Leistungen aufgrund eigener Abklärungen und entsprechendem sachgerechtem Ermessen.

3 Bei Rechnungen für Behandlungen im Ausland, die auf ausländische Währungen lauten, gilt für die Rückerstattung der dem Rechnungsdatum jeweilig entsprechende Tageskurs.

Art. 8 Welcher Gerichtsstand gilt und wann endet der Leistungsanspruch?

1 Der Zahlungsbeleg (Post/Bank) der einbezahlten Prämie gilt als Beweis für den Vertragsabschluss.

2 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag können am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten bzw. am Sitz von Aquilana in Baden geführt werden.

3 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ferien- und Reiseversicherung verjährt zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet hätte.